

Gemeinde Heddesheim  
Rhein-Neckar-Kreis

## **Satzung der Volkshochschule Heddesheim**

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), sowie des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Zweckbestimmung**

- (1) Die Volkshochschule Heddesheim (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heddesheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Sie hat die Aufgaben nach § 2. Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten für Leben und Beruf zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtstaatlichen Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS soll die Weiterbildung fördern, eigene Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse, Vorträge, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen durchführen.

### **§ 3**

#### **Eingliederung in die Gemeindeverwaltung, Personal und Haushaltsführung**

- (1) Die VHS ist Teil der Gemeindeverwaltung. Sie ist organisatorisch der Hauptverwaltung angegliedert.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

- (3) Die erforderlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der VHS werden nach Maßgabe des Stellenplanes der Gemeinde Heddesheim zur Verfügung gestellt.
- (4) Die für den Betrieb der VHS notwendigen Finanzmittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Heddesheim bereitgestellt.

#### **§ 4 Leitung der VHS**

- (1) Die Gemeinde bestellt einen Leiter der VHS, der ehrenamtlich tätig ist. Der Leiter wird vom Gemeinderat auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur, wer vom Bürgermeister oder einer Fraktion des Gemeinderates vorgeschlagen wird. Der Leiter ist nicht Beamter der Gemeinde und steht nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.
- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Er übt bei Veranstaltungen der VHS das Hausrecht aus. Ihm sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  - a) Erstellen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit den Beiräten,
  - b) Erstellen des Budgets für das Geschäftsjahr,
  - c) Fertigen der Jahresabrechnung,
  - d) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
  - e) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach einer Vorgabe des Honorarrahmens durch den Gemeinderat,
  - f) Festsetzung, Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührenordnung für die VHS,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen,
  - i) Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.
- (3) Der Leiter erhält ein monatliches Pauschalhonorar für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Beschluss des Gemeinderats.
- (4) Der Leiter kann einzelne Aufgaben nach Abs. 2 auf die Geschäftsstelle delegieren.

#### **§ 5 Beirat**

Die Gemeinde bestellt einen Beirat zur Unterstützung des Leiters bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2. Die Anzahl der Beiräte wird jeweils vor der Beschlussfassung im Gemeinderat festgelegt. Die Beiräte werden vom Gemeinderat auf 2 Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Gewählt werden kann nur, wer vom Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen wird. Die Wahl erfolgt in einem von der Wahl des Leiters gesonderten Wahlgang.

## **§ 6 Kursleiter, Referenten**

- (1) Die Kursleiter und Referenten der VHS erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach der Vorgabe des Gemeinderatsbeschlusses zum Honorarrahmen.

## **§ 7 Teilnahmegebühren und -bedingungen**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Das Nähere hierzu und die Teilnahmebedingungen wie Anmeldung, Mindestteilnehmerzahlen oder Zulassung zu den Veranstaltungen werden in einer Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt, die vom Gemeinderat erlassen wird. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.

## **§ 8 Haftung**

Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Volksbildungswerkes Heddesheim vom 28.04.1971, zuletzt geändert am 19. Juli 2001, außer Kraft.

Heddesheim, 31.03.2011

Kessler  
Bürgermeister